

Checklisten: Familiennachzug zu schutzberechtigten Personen

I. Familiennachzug zu Personen mit Flüchtlingsanerkennung (Checklisten 1–4)

Stand Dezember 2024

Personen, denen vom BAMF nach § 3 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, haben Anspruch auf die Erteilung einer **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG**. Die Aufenthaltserlaubnis erteilt die zuständige Ausländerbehörde.

Wenn die Person in Deutschland eine solche Aufenthaltserlaubnis besitzt, können die Familienmitglieder im Ausland unter bestimmten Voraussetzungen Visa zum Familiennachzug bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft/Konsulat) beantragen.

- ! **Hinweis:** Ein Termin bei der deutschen Auslandsvertretung muss online gebucht werden. Bei manchen Auslandsvertretungen muss man nach der Terminbuchung lange warten, bis man einen Termin zur Antragsstellung zugeteilt bekommt. Diese Zeit sollte genutzt werden, um alle Dokumente vorzubereiten. Die meisten deutschen Auslandsvertretungen haben auf ihren Webseiten Merkblätter veröffentlicht, die die notwendigen Dokumente für das jeweilige Land spezifizieren.

Hinweis

Die nachfolgenden Checklisten geben einen Überblick über die regelmäßig relevanten Voraussetzungen zur Beantragung von Visa zum Familiennachzug zu schutzberechtigten Personen. Sie sind nicht abschließend und können nicht alle Situationen abbilden. Weitergehende Informationen zu den einzelnen Voraussetzungen sind zu finden unter <https://familie.asyl.net>.



Checkliste 1: Ehepartner*innen von Personen mit Flüchtlingsanerkennung



Konstellation

Nachziehendes Familienmitglied: Ehepartner*in oder eingetragene*r Lebenspartner*in
Familienmitglied in Deutschland: Ehepartner*in oder eingetragene*r Lebenspartner*in, der*dem die Flüchtlingsseignschaft gemäß § 3 AsylG zuerkannt wurde

Rechtsanspruch/Ermessen



Bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Nachzug wegen Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaft gemäß § 30 Abs. 1 (i. V. m. § 29 Abs. 2 S. 2) AufenthG. Sollte eine der Voraussetzungen nicht erfüllt sein, steht die Entscheidung über den Familiennachzug im Ermessen der Behörde.

Voraussetzungen

1. Der*die nachziehende Ehepartner*in muss diese Voraussetzungen erfüllen:

- Geklärte Identität**, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG
- Besitz eines gültigen Reisepasses**, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 3 AufenthG
 - ▶ Nein? Zu prüfen: **!** Achtung: Sehr hohe Anforderungen!
 - Möglichkeit der Ausnahme von der Passpflicht (§ 3 Abs. 2 AufenthG) oder Möglichkeit der Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer (§§ 4 ff. AufenthV).
- kein Ausweisungsinteresse**, §§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 54 AufenthG
- kein Einreiseverbot**, § 11 AufenthG
- Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse** (Niveau A1), § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG
 - ▶ Mögliche Alternativen:
 - Kein Nachweis erforderlich, wenn die Ehe bereits bestand, als die als Flüchtling anerkannte Person ihren Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegt hat, vgl. § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AufenthG
 - Zu prüfen: Vorliegen einer anderen Ausnahme gemäß § 30 Abs. 1 S. 3 AufenthG?

2. Weitere Voraussetzungen:

- Mindestalter** beider Ehepartner*innen beträgt (zum Zeitpunkt der Einreise) 18 Jahre, vgl. § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG
 - ▶ Nein? Zu prüfen: Härtefallregelung gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 AufenthG
- Rechtswirksame Eheschließung/Lebenspartnerschaft**
 - ! Zu beachten: Grundsätzlich ist das Recht des Landes, in dem die Ehe geschlossen wurde, maßgeblich.
 - ! Achtung: Minderjährigkeit bei Eheschließung? Die Ehe wird gegebenenfalls in Deutschland als nicht rechtswirksam angesehen, vgl. Art. 13 Abs. 3 EGBGB, Art. 229 § 44 Ab. 4 EGBGB und § 1305 BGB
- Es liegt **keine »Schutzehe«** vor, vgl. § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG
- Sicherung des Lebensunterhalts**, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 S. 1 AufenthG
 -  Vereinfachte Berechnung: Regelbedarfe SGB II aller gemeinsam wohnenden Familienmitglieder/Bedarfsgemeinschaft + Warmmiete ≤ Nettoeinkommen gesamt - 100 € je Arbeitnehmer*in
 - ! Hinweis: Zukünftiges Kindergeld berücksichtigt? Zukünftige Steuerklassenänderung berücksichtigt?
- Die Lebensunterhaltssicherung ist **nicht** erforderlich, wenn der Antrag auf Familiennachzug (bzw. eine fristwahrende Anzeige) innerhalb der ersten 3 Monate nach Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfolgt **und** die familiäre Lebensgemeinschaft nur in Deutschland in zumutbarer Weise gelebt werden kann, vgl. § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG
 - ▶ Unterschriebener Visumantrag mit Bitte um Eingangsbestätigung innerhalb von 3 Monaten per Fax oder als pdf-Anhang per E-Mail an die zuständige Auslandsvertretung
 - ▶ Fristwahrende Anzeige über das Webformular <https://fap.diplo.de> ! Problem: Keine automatische Weiterleitung an die Auslandsvertretung, Ausdruck aufbewahren!
 - ▶ Nein? Das Absehen von der Lebensunterhaltssicherung ist auch aufgrund von atypischen Umständen oder aufgrund höherrangigen Rechts möglich, diese Voraussetzungen werden aber von den zuständigen Behörden nur äußerst selten als vorliegend angenommen.
- Ausreichender Wohnraum**, vgl. § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 AufenthG
 -  Berechnung: Für jedes Familienmitglied über 6 Jahre = 12 qm, unter 6 Jahre = 10 qm, sowie Mitbenutzung von Bad/Küche/WC (länderspezifische Abweichungen möglich, z. B. Berlin)
 - Wohnraumnachweis ist **nicht** erforderlich, wenn der Antrag auf Familiennachzug (bzw. eine fristwahrende Anzeige) innerhalb der ersten 3 Monate nach Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfolgt **und** die familiäre Lebensgemeinschaft nur in Deutschland in zumutbarer Weise gelebt werden kann, vgl. § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG

Checkliste 2: Minderjährige Kinder von Personen mit Flüchtlingsanerkennung



Konstellation

Nachziehendes Familienmitglied: Minderjähriges, lediges Kind

Familienmitglied in Deutschland: Eltern/Elternteil, denen/dem die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuerkannt wurde

Rechtsanspruch/Ermessen

Bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Kindernachzug gemäß § 32 Abs. 1 (i. V. m. § 29 Abs. 2 S. 2) AufenthG. Sollte eine der Voraussetzungen nicht erfüllt sein, steht die Entscheidung über den Familiennachzug im Ermessen der Behörde.

Voraussetzungen

1. Voraussetzungen des nachziehenden Kindes:

- Geklärte Identität**, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG
- Besitz eines gültigen Reisepasses**, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 3 AufenthG
 - ▶ Nein? Mögliche Alternativen **!** Achtung: Sehr hohe Anforderungen!
 - Möglichkeit der Ausnahme von der Passpflicht (§ 3 Abs. 2 AufenthG) oder
 - Möglichkeit der Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer (§§ 4 ff. AufenthV).
- kein Ausweisungsinteresse**, §§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 54 AufenthG
- kein Einreiseverbot**, § 11 AufenthG
- Minderjährigkeit**
 - !** Zu beachten: Der Visumantrag auf Kindernachzug muss in der Regel vor Erreichen der Volljährigkeit des nachziehenden Kindes bei der zuständigen Auslandsvertretung gestellt werden!
 - ▶ Ausnahme:
 - Zum Zeitpunkt der Asylantragsstellung des in Deutschland lebenden Elternteils ist das Kind noch minderjährig, bei Erteilung des BAMF-Bescheids (Flüchtlingsanerkennung!) ist das Kind bereits volljährig
 - !** Visumantrag für den Kindernachzug innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des BAMF-Bescheids des Elternteils (schriftlich) bei der zuständigen Auslandsvertretung stellen! (vgl. Rechtsprechung des EuGH)
 - !** **Achtung: Visumantrag ≠ fristwahrende Anzeige ≠ Terminbuchung**

2. Weitere Voraussetzungen:

Sicherung des Lebensunterhalts, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 S. 1 AufenthG

 Vereinfachte Berechnung: Regelbedarfe SGB II aller gemeinsam wohnenden Familienmitglieder/Bedarfsgemeinschaft + Warmmiete ≤ Nettoeinkommen gesamt - 100 € je Arbeitnehmer*in

 Hinweis: Zukünftiges Kindergeld berücksichtigt? Zukünftige Steuerklassenänderung berücksichtigt?


Die Lebensunterhaltssicherung ist **nicht** erforderlich, wenn der Antrag auf Familiennachzug (bzw. eine fristwahrende Anzeige) innerhalb der ersten 3 Monate nach Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfolgt **und** die familiäre Lebensgemeinschaft nur in Deutschland in zumutbarer Weise gelebt werden kann, § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG

▶ Unterschriebener Visumantrag mit Bitte um Eingangsbestätigung innerhalb von 3 Monaten per Fax oder als pdf-Anhang per E-Mail an die zuständige Auslandsvertretung

▶ Fristwahrende Anzeige über das Webformular <https://fap.diplo.de>  Problem: Keine automatische Weiterleitung an die Auslandsvertretung, Ausdruck aufbewahren!

▶ Nein? Das Absehen von der Lebensunterhaltssicherung ist auch aufgrund von atypischen Umständen oder aufgrund höherrangigen Rechts möglich, diese Voraussetzungen werden aber von den zuständigen Behörden nur äußerst selten als vorliegend angenommen.

Ausreichender Wohnraum, § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 AufenthG

 Berechnung: Für jedes Familienmitglied über 6 Jahre = 12 qm, unter 6 Jahre = 10 qm sowie Mitbenutzung von Bad/Küche/WC (länderspezifische Abweichungen möglich, z. B. Berlin)

▶ Mögliche Alternative:

Wohnraumnachweis ist **nicht** erforderlich, wenn der Antrag auf Familiennachzug (bzw. eine fristwahrende Anzeige) innerhalb der ersten 3 Monate nach Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfolgt **und** die familiäre Lebensgemeinschaft nur in Deutschland in zumutbarer Weise gelebt werden kann, vgl. § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG

Gegebenenfalls **Nachweis des Sorgerechts**

Eltern leben getrennt, aber sind gemeinsam sorgeberechtigt? Schriftliche **Einverständniserklärung** des im Ausland verbleibenden Elternteils, dass das Kind zu dem in Deutschland lebenden Elternteil nachziehen darf, oder rechtsverbindliche Entscheidung einer zuständigen Stelle, vgl. § 32 Abs. 3 AufenthG

 Hinweis: Formerfordernisse (z. B. notarielle Beurkundung) variieren je nach deutscher Auslandsvertretung

Gegebenenfalls **Kindernachzug zur Vermeidung einer besonderen Härte**, vgl. § 32 Abs. 4 AufenthG

Checkliste 3: Elternnachzug zu minderjährigen Kindern mit Flüchtlingsanerkennung



Konstellation

Nachziehendes Familienmitglied: Eltern/Elternteil


Familienmitglied in Deutschland: Minderjähriges Kind, dem die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuerkannt wurde

Rechtsanspruch/Ermessen

Bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Nachzug der Eltern gemäß § 36 Abs. 1 AufenthG. Sollte eine der Voraussetzungen nicht erfüllt sein, steht die Entscheidung über den Familiennachzug im Ermessen der Behörde.

Voraussetzungen

1. Voraussetzungen des nachziehenden Elternteils/der nachziehenden Eltern:

- Geklärte Identität**, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG
- Besitz eines gültigen Reisepasses**, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 3 AufenthG
 - ▶ Nein? Mögliche Alternativen  Achtung: Sehr hohe Anforderungen!
 - Möglichkeit der Ausnahme von der Passpflicht (§ 3 Abs. 2 AufenthG) oder
 - Möglichkeit der Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer (§§ 4 ff. AufenthV).
- kein Ausweisungsinteresse**, §§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 54 AufenthG
- kein Einreiseverbot**, § 11 AufenthG

2. Weitere Voraussetzungen:

- Es darf sich noch **kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet** aufhalten, § 36 Abs. 1 AufenthG
- Minderjährigkeit** – Die Antragstellung, die Erteilung des Visums zum Elternnachzug sowie die Einreise nach Deutschland müssen in der Regel vor Erreichen der Volljährigkeit des in Deutschland lebenden Kindes erfolgen.
 - ▶ Ausnahmen:
 - Ausnahme 1: Das in Deutschland lebende Kind ist zum Zeitpunkt von dessen Asylantragsstellung noch minderjährig, jedoch bei Erteilung des BAMF-Bescheids (mit Flüchtlingsanerkennung!) bereits volljährig
 - ! Visumantrag für den Elternnachzug innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des BAMF-Bescheids des Kindes (schriftlich) bei der zuständigen Auslandsvertretung stellen!
 - Ausnahme 2: Das in Deutschland lebende Kind ist zum Zeitpunkt der Erteilung des BAMF-Bescheids (mit Flüchtlingsanerkennung!) noch minderjährig, wird aber voraussichtlich im Laufe des Visumverfahren der Eltern volljährig
 - ▶ Maßgeblich ist hier, ob der Visumantrag der Eltern noch während der Minderjährigkeit des in Deutschland lebenden Kindes gestellt wurde (keine Frist!); (vgl. Rechtsprechung des EuGH sowie Weisungen des AA)
 - ! **Achtung! Visumantrag ≠ fristwahrende Anzeige ≠ Terminbuchung**
- ! Hinweis: Nicht erforderlich sind Nachweise für die Sicherung des Lebensunterhalts sowie für ausreichenden Wohnraum

Checkliste 4: Nachzug sonstiger Familienangehöriger zu Personen mit Flüchtlingsanerkennung



Mögliche Konstellationen

- Nachzug volljähriger Kinder zu ihren Eltern mit Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG (vgl. auch Ausnahmen beim Kindernachzug in Checkliste 2)
- Nachzug der Eltern zu volljährigen Kindern mit Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG (vgl. auch Ausnahmen beim Elternnachzug in Checkliste 3)
- Nachzug von Geschwistern zu (minderjährigen) Personen mit Anerkennung als Flüchtling im Sinne von § 3 AsylG
- etc.

Rechtsanspruch/Ermessen

Bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen steht die Entscheidung über den Familiennachzug gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG grundsätzlich im Ermessen der Behörde.

Voraussetzungen

1. Voraussetzungen des nachziehenden Familienangehörigen:

- Geklärte Identität**, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG
- Besitz eines gültigen Reisepasses**, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 3 AufenthG
 - ▶ Nein? Mögliche Alternativen **!** Achtung: Sehr hohe Anforderungen!
 - Möglichkeit der Ausnahme von der Passpflicht (§ 3 Abs. 2 AufenthG) oder Möglichkeit der Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer (§§ 4 ff. AufenthV)
- kein Ausweisungsinteresse**, §§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 54 AufenthG
- kein Einreiseverbot**, § 11 AufenthG

2. Weitere Voraussetzungen:

Sicherung des Lebensunterhalts, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 S. 1 AufenthG



Vereinfachte Berechnung: Regelbedarfe SGB II aller gemeinsam wohnenden Familienmitglieder/Bedarfsgemeinschaft + Warmmiete \leq Nettoeinkommen gesamt - 100 € je Arbeitnehmer*in



Hinweis 1: Zukünftiges Kindergeld berücksichtigt? Zukünftige Steuerklassenänderung berücksichtigt?



Hinweis 2: In diesen Fällen kann das nachziehende Familienmitglied oftmals nicht über die Familienversicherung krankenversichert werden. Die zusätzlichen Kosten müssen bei der Lebensunterhaltsberechnung mitberücksichtigt werden.

- ▶ Nein? Das Absehen von der Lebensunterhaltssicherung ist auch aufgrund von atypischen Umständen oder aufgrund höherrangigen Rechts möglich, diese Voraussetzungen werden aber von den zuständigen Behörden nur äußerst selten als vorliegend angenommen.

Ausreichender Wohnraum, § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 AufenthG



Berechnung: Für jedes Familienmitglied über 6 Jahre = 12 qm, unter 6 Jahre = 10 qm sowie Mitbenutzung von Bad/Küche/WC (länderspezifische Abweichungen möglich, z. B. Berlin)

Nur »zur **Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte**« gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG



Achtung: Sehr hohe Anforderungen!

- ▶ Vgl. hierzu Ausführungen unter 36.2.2 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG.
- ▶ Beispiel: Fälle, in denen ein Familienmitglied auf die Lebenshilfe eines anderen Familienmitgliedes durch Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft dringend angewiesen ist und sich diese Lebenshilfe zumutbar (z. B. infolge einer besonderen Betreuungsbedürftigkeit) nur in Deutschland erbringen lässt.
- ! Hinweis: Härtefallbegründende Umstände sind nur individuelle Besonderheiten, z. B. Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit.
- ▶ Nicht härtefallbegründend sind allgemeine Lebensumstände im Herkunftsland z. B. ungünstige schulische, wirtschaftliche, soziale Umstände.